

RS Lvwg 2016/4/26 VGW- 021/051/1100/2016, VGW- 021/V/051/1208/2016

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.04.2016

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

26.04.2016

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VwGVG §7 Abs4

VwGVG §31

ZustG §13 Abs4

ZustG §16 Abs2

1. VwGVG § 7 heute
2. VwGVG § 7 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 7 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGVG § 7 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
1. ZustG § 13 heute
2. ZustG § 13 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. ZustG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
4. ZustG § 13 gültig von 01.03.1983 bis 29.02.2004
1. ZustG § 16 heute
2. ZustG § 16 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. ZustG § 16 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt festgestellt hat (vgl. etwa VwGH 19.04.1998, Zl. 98/20/0018, zuletzt VwGH

11.09.2015 Ro 2015/02/0015) ist der Begriff der „Angestellten“ im § 13 Abs. 4 Zustellgesetz nicht im arbeitsvertragsrechtlichen Sinn zu verstehen, es können daher durchaus auch nicht als Angestellte im Sinne des Angestelltengesetzes zu wertende Personen als Angestellte im Sinne der Zustellvorschriften angesehen werden. Wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt festgestellt hat vergleiche etwa VwGH 19.04.1998, Zl. 98/20/0018, zuletzt VwGH 11.09.2015 Ro 2015/02/0015) ist der Begriff der „Angestellten“ im Paragraph 13, Absatz 4, Zustellgesetz nicht im arbeitsvertragsrechtlichen Sinn zu verstehen, es können daher durchaus auch nicht als Angestellte im Sinne des Angestelltengesetzes zu wertende Personen als Angestellte im Sinne der Zustellvorschriften angesehen werden.

Auch zum „Arbeitnehmerbegriff“ in § 16 Abs. 2 des Zustellgesetzes über die Ersatzzustellung hat der VwGH (vgl. 13.11.2012, Zl. 2010/05/0027) ausgeführt, dass die Rechtsgrundlage des Beschäftigungsverhältnisses ebenso unerheblich ist, wie die Frage, ob die Beschäftigung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt, solange die Leistung bloß einvernehmlich, also mit Wissen und Willen des Arbeitgebers erbracht wird. Auch zum „Arbeitnehmerbegriff“ in Paragraph 16, Absatz 2, des Zustellgesetzes über die Ersatzzustellung hat der VwGH vergleiche 13.11.2012, Zl. 2010/05/0027) ausgeführt, dass die Rechtsgrundlage des Beschäftigungsverhältnisses ebenso unerheblich ist, wie die Frage, ob die Beschäftigung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt, solange die Leistung bloß einvernehmlich, also mit Wissen und Willen des Arbeitgebers erbracht wird.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in der bereits zitierten Entscheidung Ro Zl. 2015/02/0015 dargelegt hat, führt ein den Sinn des § 13 Abs. 4 Zustellgesetz berücksichtigendes Verständnis zu dem Ergebnis, dass die Rechtmäßigkeit einer Zustellung an einen von mehreren eine Kanzleigemeinschaft bildenden Rechtsanwälten nicht davon abhängt, zwischen welchen der Anwälte ein nach außen nicht erkennbares spezielles Vertragsverhältnis besteht. Eine Durchschnittsbetrachtung erlaubt die Annahme, dass im Zweifel jeder in einer Rechtsanwaltskanzlei anwesende Angestellte zur Entgegennahme von Schriftstücken für jeden der in Betracht kommenden Rechtsanwälte befugt ist. Wie der Verwaltungsgerichtshof in der bereits zitierten Entscheidung Ro Zl. 2015/02/0015 dargelegt hat, führt ein den Sinn des Paragraph 13, Absatz 4, Zustellgesetz berücksichtigendes Verständnis zu dem Ergebnis, dass die Rechtmäßigkeit einer Zustellung an einen von mehreren eine Kanzleigemeinschaft bildenden Rechtsanwälten nicht davon abhängt, zwischen welchen der Anwälte ein nach außen nicht erkennbares spezielles Vertragsverhältnis besteht. Eine Durchschnittsbetrachtung erlaubt die Annahme, dass im Zweifel jeder in einer Rechtsanwaltskanzlei anwesende Angestellte zur Entgegennahme von Schriftstücken für jeden der in Betracht kommenden Rechtsanwälte befugt ist.

Der Rechtsanwalt hat nach § 13 Abs. 4 Zustellgesetz die Möglichkeit, die Zustellung an bestimmte, in der Kanzlei tätige Angestellte durch schriftliche Erklärung gegenüber der Post auszuschließen. Damit kann er verhindern, dass an ihn adressierte Schriftstücke durch ihm gegenüber nicht vertraglich gebundene Personen, die in den von ihm ebenfalls genutzten Kanzleiräumen arbeiten, mit rechtlicher Wirksamkeit für ihn übernommen werden können (vgl. dazu auch VwGH 24.01.1996, Zl. 93/13/0207). Der Rechtsanwalt hat nach Paragraph 13, Absatz 4, Zustellgesetz die Möglichkeit, die Zustellung an bestimmte, in der Kanzlei tätige Angestellte durch schriftliche Erklärung gegenüber der Post auszuschließen. Damit kann er verhindern, dass an ihn adressierte Schriftstücke durch ihm gegenüber nicht vertraglich gebundene Personen, die in den von ihm ebenfalls genutzten Kanzleiräumen arbeiten, mit rechtlicher Wirksamkeit für ihn übernommen werden können vergleiche dazu auch VwGH 24.01.1996, Zl. 93/13/0207).

Schlagworte

Zustellung der Straferkenntnisse an Bf durch Übergabe der Sendungen an die Kanzleibedienstete der Rechtsvertreterin bewirkt; kein Zustellmangel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2016:VGW.021.051.1100.2016

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2016

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at